



Handlungsempfehlungen - Für den Notfall gewappnet



Bei einer Durchsuchung der Privaträume oder des Firmengeländes sollten Sie folgende Punkte berücksichtigen:

- Bewahren Sie Ruhe. Fragen Sie nach dem Grund des Besuchs und lassen Sie sich die Dienstausweise der Beamten zeigen.
- Stellen Sie sicher, dass ein auf Strafrecht spezialisierter Anwalt während der Dauer der Untersuchung anwesend ist. Bitten Sie die Beamten, zu warten, bis diese Person eingetroffen ist.
Achtung: Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
- Machen Sie ohne anwaltlichen Beistand keine Aussage zur Sache.
- Führen Sie mit den Ermittlungsbehörden keine informellen Gespräche. Informieren Sie unverzüglich die Rechtsabteilung oder den Hausjuristen.
- Lassen Sie sich den richterlichen Durchsuchungsbeschluss aushändigen. Machen Sie sich Notizen über den Inhalt (Aktenzeichen, Tatvorwurf, Staatsanwaltschaft, Gericht) und fertigen Sie ggf. eine Kopie an.
¹⁾ **Achtung:** Dieser Beschluss ist nicht immer erforderlich. Bei Gefahr in Verzug reicht auch eine mündliche Beschlagnahmeanordnung, um zu durchsuchen.
- Die Ermittler sollten nicht ohne Aufsicht tätig werden - stellen Sie umgehend kompetente und schweigsame Mitarbeiter als Begleiter ab.
- Sorgen Sie dafür, dass die Durchsuchungsmaßnahme kein großes Aufsehen erregt. Untersagen Sie Vernehmungen auf dem Firmengelände.

Grundsätzlich sind die Ermittler bei der Durchsuchung berechtigt, verschlossene Räume, Schreibtische und Büroschränke etc. zu öffnen bzw. aufzubrechen. Hierbei dürfen sie nicht behindert werden. Einzig ein Anspruch auf Schadenersatz kann geltend gemacht werden, z.B. bei grobem Missbrauch im Rahmen der Untersuchung.



Ähnliches gilt auch für die Sicherstellung oder Beschlagnahmung von Unterlagen.

- Lassen Sie sich den Beschlagnahmebeschluss zeigen.
- Legen Sie gegen die Beschlagnahmung Widerspruch ein, um im Nachhinein die Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen.
- Geben Sie keine Unterlagen freiwillig heraus und fotokopieren Sie die sichergestellten bzw. beschlagnahmten Unterlagen. ²⁾ Auch wenn Sie Schlimmes befürchten: Versuchen Sie keinesfalls, Unterlagen oder Daten zu vernichten bzw. zu löschen.
- Lassen Sie sich am Ende der Durchsuchung eine Bescheinigung mit dem Rechtsgrund und der detaillierten Angabe der sichergestellten Unterlagen ausstellen. **Achtung:** Hierauf besteht ein Rechtsanspruch.

¹⁾ Mit einem Diktiergerät oder mit der Aufnahmefunktion Ihres Smartphones können Sie leicht und schnell Sprachnotizen anfertigen.

²⁾ Mit der Begründung, dass die beschlagnahmten Unterlagen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes benötigt werden, wird oftmals das Kopieren erlaubt oder die Ermittler nehmen selbst nur Kopien mit.



Ihre Rechte und Pflichten

Die zügige Klärung gegenüber den Ermittlungsbehörden, worum es genau geht und in welcher Rolle Sie als Betroffener befragt werden sollen, ist unabdingbar. Diese Rolle entscheidet über Ihre Rechte und Pflichten.

Ihre Rechte und Pflichten als Beschuldigter

	Vor der Polizei oder Ordnungsbehörde	Vor der Staatsanwaltschaft
Pflicht zum Erscheinen bei Vorladung	Nein	Ja
Pflicht, zur Person auszusagen	Ja	Ja
Pflicht, zur Sache auszusagen	Nein	Nein
Recht auf schriftliche Äußerung	Ja	Ja
Recht auf Beiziehung eines Rechtsanwaltes	Ja	Ja

Ihre Rechte und Pflichten als Zeuge

	Vor der Polizei oder Ordnungsbehörde	Vor der Staatsanwaltschaft
Pflicht zum Erscheinen bei Vorladung	Nein ³⁾	Ja
Pflicht, zur Person auszusagen	Ja	Ja
Pflicht, zur Sache auszusagen	Ja, es sei den, es besteht ein Zeugnisverweigerungs- ⁴⁾ bzw. Auskunftsverweigerungsrecht ⁵⁾	Ja, es sei den, es besteht ein Zeugnisverweigerungs- ⁴⁾ bzw. Auskunftsverweigerungsrecht ⁵⁾
Recht auf schriftliche Äußerung	Ja	Nicht ausdrücklich geregelt, aber wird in der Praxis meist gestattet
Recht auf Beiziehung eines Rechtsanwaltes	Ja	Ja

Insbesondere bei Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen sollten Sie immer einen spezialisierten Rechtsanwalt an Ihrer Seite haben. Je früher Verteidigungsstrategien einsetzen, desto wirksamer ist der Schutz für Betroffene.

Machen Sie im Zweifel von Ihren Rechten Gebrauch. Der Gebrauch dieser darf nicht negativ gegen Sie ausgelegt werden.

Grundsätzlich haben Sie als Beschuldigter ein so genanntes **Aussageverweigerungsrecht**. Dieses bezeichnet das Recht des Beschuldigten, in Strafverfahren sowie Ordnungswidrigkeiten keine Angaben zu dem zur Last gelegten Sachverhalt machen zu müssen.

³⁾ Als Zeuge sind Sie nur bei einer gerichtlichen Vorladung oder bei einer Vorladung der Staatsanwaltschaft bzw. im Auftrag der Staatsanwaltschaft verpflichtet, zu einem Vernehmungstermin zu erscheinen.

⁴⁾ Das **Zeugnisverweigerungsrecht** bezeichnet das Recht eines Zeugen, vor Gericht bzw. gegenüber den staatlichen Behörden (z.B. Staatsanwaltschaft) die Aussage oder Eidesleistung zu verweigern. Es kann aus privaten (z.B. wenn der Zeuge ein Angehöriger ist) oder beruflichen Gründen (z.B. Geistliche) bestehen.

⁵⁾ Ein **Auskunftsverweigerungsrecht** besteht, wenn Sie sich selbst oder einen Angehörigen in die Gefahr bringen, strafrechtlich verfolgt zu werden.